

Nr. 17**Ringreisen gegen Österreich – Entschädigung**

Urteil vom 22. Juni 1972 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 15.

Beschwerde Nr. 2614/65, eingelegt am 3. Juli 1965; am 24. Juli 1970 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Individualbeschwerde, Art. 25 (Art. 34 n.F.); gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F.).

Innerstaatliches Recht: Entschädigung für Untersuchungshaft, Gesetz i.d.F. vom 18. August 1918 und Bundesgesetz vom 8. Juli 1969: § 2 bzw. § 4.

Ergebnis: Antrag auf Entschädigung zulässig kraft Sachzusammenhangs; Entschädigung gem. Art. 50 zugesprochen; Gesamtbetrag für materiellen und immateriellen Schaden in Höhe von 20.000,- DM [10.226,- Euro].*

Sondervoten: Vier.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

In dieser Entscheidung geht es ausschließlich darum, ob und ggf. in welcher Höhe dem Bf. eine Entschädigung für die gegen Art. 5 Abs. 3 verstoßende überlange Untersuchungshaft gem. Art. 50 EMRK zuzusprechen ist. (Im Einzelnen, s. das Urteil in der Hauptsache, oben S. 128.)

Zu der mündlichen Verhandlung am 26. und 27. Mai 1972 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Kommission: J.E.S. Fawcett als Hauptdelegierter, F. Ermacora und G. Sperduti als Delegierte;

für die Regierung: Botschafter E. Nettel als Verfahrensbevollmächtigter, W. Pahr, Chef der internationalen Abteilung des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, C. Mayerhofer, Ministerialsekretär im Bundesministerium der Justiz, und G. Sailer, Oberprokuratorsrat in der Finanzprokuratur, als Berater.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Über die Zulässigkeit des Antrags des Beschwerdeführers

14. In ihren schriftlichen Stellungnahmen von Februar und Mai 1972 sowie dann in der mündlichen Verhandlung hat die Regierung vorgetragen, der Gerichtshof sei nicht ordnungsgemäß mit der Frage der Entschädigung befasst, die Ringreisen für den Schaden zustehen könnte, den er durch die im Urteil vom 16. Juli 1971 festgestellte Verletzung der Konvention erlitten haben könnte. Dieses Urteil habe das von der Kommission auf Ringreisens Individualbeschwerde vom 3. Juli 1965 hin beim Gerichtshof anhängig gemachte Verfahren endgültig abgeschlossen. Daher könne der Gerichtshof über den Entschädigungsantrag erst befinden, wenn dieser zuvor Gegenstand einer neuen Indivi-

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 1,95583 DM) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt. Die Entschädigung wird ausdrücklich in DM zugesprochen, nicht in ÖS, s. dazu die Auslegung des Urteils, unten S. 143 (Ziff. 14, S. 144).

dualbeschwerde nach Art. 25 der Konvention gewesen sei, die von der Kommission geprüft und nach den Vorschriften der Art. 47 und 48 vor den Gerichtshof gebracht worden ist. Zur Begründung hat die Regierung außerdem Art. 52 herangezogen, wonach „das Urteil des Gerichtshofs endgültig ist“.

15. Der Gerichtshof vermag diese Auffassung nicht zu teilen.

Dabei ist zunächst folgendes festzustellen: Würde der Gerichtshof der vorgebrachten Einrede stattgeben, hätte dies zur Folge, dass er nach Ablauf des neuen, von der Regierung für notwendig erachteten, Verfahrens nicht in seiner derzeitigen Zusammensetzung über die Frage einer allfälligen Anwendung von Art. 50 befinden könnte, denn gem. Art. 43 verlangt jeder neue Fall die Bildung einer neuen Kammer.

Demgegenüber ist es aber im Interesse einer geordneten Rechtspflege bestimmt vorzuziehen, dass die Prüfung der Entschädigung für einen Schaden, der aus einer Konventionsverletzung herrührt, dem Spruchkörper zugewiesen wird, der die Verletzung festgestellt hat.

16. Dieser Sachzusammenhang zwischen den beiden Fragen liegt im Übrigen Art. 50 zugrunde, der dem Gerichtshof ermöglichen soll, der Person, die Opfer einer Konventionsverletzung geworden ist, ohne weitere Verzögerung eine gerechte Entschädigung zuzuerkennen.

17. Art. 52 seinerseits bezweckt allein, die Urteile des Gerichtshofes von jedweden Rechtsmittel bei einer anderen Instanz freizustellen.

18. Es hieße, einem dem Völkerrecht fremden Formalismus das Wort reden, wollte man die Auffassung vertreten, dass der Gerichtshof Art. 50 nur unter der Voraussetzung anwenden könne, dass er entweder hierüber in eben dem Urteil entscheidet, in dem er die Verletzung der Konvention feststellt, oder dass er in diesem Urteil das Verfahren ausdrücklich offengehalten hat.

Die vom Gerichtshof hierzu bisher geübte Praxis war offensichtlich von dem Bemühen geprägt, den Wünschen der betroffenen Staaten nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, wenn es ihnen widerstrebt, über Folgen einer Konventionsverletzung zu verhandeln, deren Vorliegen sie bestreiten, und die sich die Möglichkeit erhalten wollen, für den Fall der Feststellung einer solchen Verletzung mit der verletzten Partei direkt und ohne erneutes Eingreifen des Gerichtshofes die Frage der Wiedergutmachung zu regeln.

19. In diesem Fall hat der Gerichtshof darüber hinaus in seinem Urteil vom 16. Juli 1971 ausdrücklich, „dem Bf. das Recht [vorbehalten], für diese Konventionsverletzungen eine gerechte Entschädigung zu beantragen“ (Ziff. 7 des Tenors, s.o. S. 137). Der Wortlaut dieses Vorbehaltes zeigt eindeutig, dass er bezweckte, den Bf. auf die Möglichkeit hinzuweisen, vom Gerichtshof ggf. eine gerechte Entschädigung gem. Art. 50 zugesprochen zu bekommen.

Daher ist es normal, dass der Bf., der vor dem Gerichtshof keinen *locus standi* hat, seine Forderungen bei der Kommission anmeldet. Da der Gerichtshof ordnungsgemäß mit dem Fall Ringeisen befasst ist, hat die Kommission im Rahmen ihrer Aufgaben gehandelt, als sie den Antrag des Bf. dem Gerichtshof zur Kenntnis brachte. Der Gerichtshof ist daher absolut ordnungsgemäß zu der Prüfung berufen, ob es notwendig ist, Art. 50 anzuwenden.

II. Zu den Voraussetzungen für eine Anwendung von Art. 50

20. Die Regierung meint, die Voraussetzungen für eine Anwendung von Art. 50 seien nicht gegeben,

1. weil die Folgen einer Verletzung von Art. 5 Abs. 3 durch das innerstaatliche Recht vollkommen wieder gutgemacht werden könnten und sie in der Tat durch den Beschluss des Landesgerichts Linz vom 24. April 1968, mit dem die Untersuchungshaft in ihrer gesamten Länge auf die verhängte Kerkerstrafe angerechnet wurde, vollständig wieder gutgemacht worden sind;
2. weil, selbst wenn dieser Beschluss dem Bf. keine *restitutio in integrum* geleistet und die Verletzung von Art. 5 Abs. 3 ihm weiteren Schaden verursacht haben sollte, Ringeisen die Möglichkeit hat, verschiedene Rechtsmittel zu ergreifen.

21. Der Gerichtshof kann den ersten Einwand nicht gelten lassen. Die Tatsache, dass auf die über eine Person verhängte Freiheitsstrafe die in Untersuchungshaft verbrachte Zeit angerechnet wird, ist sicherlich in Betracht zu nehmen, wenn es darum geht, den Umfang des Schadens zu beurteilen, der infolge der übermäßigen Länge der Untersuchungshaft entstanden ist. Eine solche Anrechnung hat soweit jedoch keineswegs den Charakter einer *restitutio in integrum*, denn es gibt keine Gewährung von Freiheit als Ersatz für eine rechtswidrige Entziehung der Freiheit.

Die Argumentation der Regierung würde dazu führen, Art. 5 Abs. 3 einen Großteil seiner Wirksamkeit zu nehmen, zumindest in den Fällen, in denen derjenige, der über eine angemessene Frist hinaus in Untersuchungshaft gehalten wurde, anschließend für schuldig befunden wird: in diesen Fällen würde es genügen, um eine Anwendung von Art. 50 zu vermeiden, dass die Untersuchungshaft zeitlich kürzer als die später ausgesprochene Freiheitsstrafe ist und auf diese angerechnet wird.

Im vorliegenden Fall ist außerdem offensichtlich, dass Ringeisen, wenn man seine Untersuchungshaft in dem Moment aufgehoben hätte, als er in Konkurs gefallen war, am 14. Mai 1965 also, und er nach seiner Verurteilung festgenommen worden wäre, um den Rest seiner Strafe zu verbüßen, gute Aussichten auf eine bedingte Haftentlassung für ein Drittel der gegen ihn verhängten Kerkerstrafe gehabt hätte. Dies hätte den Zeitraum seines Freiheitsentzuges auf zweiundzwanzig Monate zurückgeführt, während sich seine Untersuchungshaft über fast neunundzwanzig Monate hingezogen hat.

22. Mit ihrem zweiten Einwand macht die Regierung geltend, dass Ringeisen, selbst wenn er berechtigt wäre, weitere Entschädigung für den aus der übermäßig langen Untersuchungshaft entstandenen Schaden zu beanspruchen, das österreichische Recht ihm hierzu verschiedene Mittel bietet, er sich jedoch darauf beschränkt hat, seinen Antrag an den für die Entscheidung nicht zuständigen Justizminister zu richten.

Der Gerichtshof verweist hierzu auf Ziff. 15 und 16 seines Urteils vom 10. März 1972 über die Frage der Anwendung von Art. 50 in den Fällen *De Wilde, Ooms und Versyp* [EGMR-E 1, 123]. Die Regierung bestreitet indes, sie wolle sich auf Art. 26 berufen und vor jeder Prüfung eines Antrages auf gerechte Ent-

schädigung durch den Gerichtshof die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges verlangen. Auch eine nur teilweise Erschöpfung dieses Rechtsweges wäre jedoch ohne Interesse und führte zum selben Ergebnis: der Gerichtshof wäre gehindert, schnell eine Entschädigung für den Schaden zuzusprechen, den die von ihm festgestellte Verletzung nach sich gezogen hat.

Sicher muss, damit der Gerichtshof Art. 50 anwenden kann, dies notwendig sein [„s'il y a lieu“] oder, wie es im englischen Text heißt, „if necessary“; diese Notwendigkeit aber besteht, sobald die betroffene Regierung dem Bf. die Entschädigung verweigert, die dieser für rechtmäßig hält. Das ist im vorliegenden Fall geschehen.

Wenn sich der Bf. vorzugsweise an den Justizminister und nicht an eine andere Behörde gewandt hat, so offensichtlich deshalb, weil das Gesetz über die Entschädigung für Untersuchungshaft vom 18. August 1918 in seinem § 4 diesen Weg für Anträge bezeichnete, die sich auf die genannten Bestimmungen beziehen.

III. Zur allfälligen Zuerkennung einer gerechten Entschädigung

23. Ringeisen beantragt, der Gerichtshof möge ihm volle Entschädigung für den materiellen und immateriellen Schaden zusprechen, den er infolge der übermäßig langen Untersuchungshaft erlitten habe. Nach Übermittlung dieses Antrags an den Gerichtshof hat die Kommission beantragt, der Gerichtshof möge entscheiden „ob und inwieweit unter den gegebenen Umständen und auf welche Weise Michael Ringeisen wegen der Verletzung von Art. 5 Abs. 3 der Konvention, deren Opfer er geworden ist und die der Gerichtshof bereits in seinem Urteil vom 16. Juli 1971 festgestellt hat, eine gerechte Entschädigung zuerkannt werden muss“.

24. Der Bf. hat in einem Schreiben an die Kommission vom 10. Dezember 1971 bezüglich der finanziellen Schäden, die aus seiner Haft herrührten, eine Reihe von Forderungen gestellt. Er hat jedoch keinerlei Beweis für diese behaupteten Schäden erbracht; jedenfalls ist kein Anhaltspunkt ersichtlich, dass irgendeiner dieser Schäden eine Folge der Untersuchungshaft gewesen wäre.

25. Der Bf. macht außerdem eine schwere Zerrüttung seiner Gesundheit geltend, die durch seine Haft verursacht worden sei. Ein von der Krankenabteilung der Haftanstalt Linz, in der Ringeisen inhaftiert war, am 1. Februar 1967 erstellter Bericht besagt jedoch: „(...) Der Allgemeinzustand ist gut. Während der bisherigen Haftzeit keine nachweisbare Verschlechterung des Gesundheitszustandes.“ Ringeisen wurde einen Monat später, nämlich am 20. März 1967, auf freien Fuß gesetzt. Er hat kein Gutachten und auch kein anderes Beweismittel vorgelegt, aus dem sich ergäbe, dass die Haft zu Gesundheitsschäden geführt hat. Der Gerichtshof erinnert außerdem daran, dass Ringeisen bereits im Verlauf des Verfahrens vor der Kommission behauptet hat, während seiner Haft die erforderliche medizinische Versorgung nicht erhalten zu haben, und dass die Kommission in einer Teilentscheidung vom 2. Juni 1967 (Anhang II zum Bericht) diesen Beschwerdepunkt wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig erklärt hat.

26. Es bleibt dabei, dass die Untersuchungshaft des Bf., wie es das Urteil vom 16. Juli 1971 festgestellt hat, um mehr als zweiundzwanzig Monate die angemessene Frist des Art. 5 Abs. 3 überschritten hat.

Der Gerichtshof übersieht nicht, dass Ringeisen für schuldig befunden und zu einer Kerkerstrafe verurteilt wurde, die länger ist, als seine Untersuchungshaft dauerte, dass ihm die Untersuchungshaft in ihrer gesamten Länge auf die Strafe angerechnet wurde und er während der Untersuchungshaft einem Regime unterlag, das weniger streng ist als das, welches die Kerkerstrafe für ihn mit sich gebracht hätte.

Diese Umstände gleichen in gewissem Maße den Schaden aus, den Ringeisen geltend macht.

Allerdings behauptete der Bf., er sei unschuldig, und so hat er eine derart übermäßige Untersuchungshaft zweifellos als eine schwere Ungerechtigkeit empfunden. Sie musste für ihn umso unerträglicher sein, als sie es ihm zwangsläufig erheblich erschwerte, einen Vergleich zur Beendigung des Konkursverfahrens zu erzielen.

Bei Abwägung dieser verschiedenen Umstände hält der Gerichtshof es für notwendig, Ringeisen eine gerechte Entschädigung zuzusprechen, und setzt die ihm insoweit zu zahlende Gesamtschädigung auf 20.000,- DM [10.226,- Euro] fest.

27. In der Verhandlung vor dem Gerichtshof ist die Frage erörtert worden, was mit dem Geldbetrag zu geschehen habe, der dem Bf. zugesprochen würde: könnte er ihm direkt ausgezahlt werden oder könnte er von der Konkursverwaltung nach neuerlicher Eröffnung des Konkursverfahrens zur ergänzenden Verteilung an die Gläubiger in Anspruch genommen werden?

Der Gerichtshof meint, diesen Punkt dem wohlverstandenen Ermessen der österreichischen Behörden anheim geben zu können, und hält hierzu fest, dass nach § 2 des bereits genannten Gesetzes vom 18. August 1918 der Entschädigungsanspruch „durch Exekutions- oder Sicherstellungsmaßnahmen nicht getroffen werden [kann], außer zugunsten einer Forderung auf Leistung des gesetzlichen Unterhaltes“, und dass sich eine entsprechende Bestimmung in § 4 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1969 über die Entschädigung für strafrechtliche Anhaltung und Verurteilung findet. Es scheint sich von selbst zu verstehen, dass dieselbe Unpfändbarkeit einer Entschädigung zuerkannt werden muss, die auf Grund eines Urteils des Gerichtshofes der Person zusteht, deren Untersuchungshaft über die in Art. 5 Abs. 3 der Konvention festgelegten Grenzen hinaus angedauert hat.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

- einstimmig, dem Beschwerdeführer Michael Ringeisen eine von der Republik Österreich zu zahlende Entschädigung in Höhe von 20.000,- DM [10.226,- Euro] zuzusprechen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Rolin, *Präsident* (Belgier), Holmbäck (Schwede), Verdross (Österreicher), Wold (Norweger), Zekia (Zypriot), Favre (Schweizer), Sigurjónsson (Isländer); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Smyth (Ire)

Sondervoten: Vier. (1) Die Richter Holmbäck und Wold geben eine gemeinsame Erklärung ab; (2) Richter Holmbäck gibt eine Erklärung ab; (3) Richter Verdross gibt eine Erklärung ab; (4) Richter Zekia gibt eine Erklärung ab.